

BNotK

AKTUELL



AUGUST
2021

02. EDITORIAL

03. BERUFSPOLITIK

- >> Die Videobeurkundung bei GmbH-Gründungen kommt
- >> Reform der Bundesnotarordnung

05. AUS DER KAMMER

- >> Ein Rundgang durch die IT der Bundesnotarkammer

07. INTERNATIONALES

- >> Notare nicht im EU-Regulierungsindex
- >> Neuer Newsletter „BNotK international“
- >> Unterstützung bei grenzüberschreitenden Fragen

09. FÜR DIE PRAXIS

- >> Update zum Geldwäscherecht
- >> Scannen nach dem Stand der Technik

11. TERMINE

- >> Rückblick: 30. Deutscher Notartag
- >> Rückblick: 8. Dresdner Forum Notarrecht

18. VERSCHIEDENES

- >> Todesmitteilung Dr. Hans Wolfsteiner

INHALT

EDITORIAL



Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg Anna Gallina

„Den Herausforderungen und Chancen der digitalen Revolution sind Deutschlands Notar*innen stets mit offenen Armen begegnet.“

Foto: Daniel Reinhardt / Senatskanzlei Hamburg

Den Herausforderungen und Chancen der digitalen Revolution sind Deutschlands Notar*innen stets mit offenen Armen begegnet. Dies haben Sie nicht nur durch spannende Vorträge und Diskussionen auf dem diesjährigen 30. Deutschen Notartag, sondern in der Sache konkret durch den frühzeitigen Aufbau digitaler Archive und Register unter Beweis gestellt.

Das Streben nach einer stärkeren Digitalisierung und einer Vereinfachung von Prozessen ist wünschenswert und förderungswürdig. Im Zuge dessen muss allerdings ein erhöhter Fokus darauf gelegt werden, die gefundenen Lösungen auch rechtssicher zu gestalten. Das gilt insbesondere für das Notarwesen, da hier die Integrität und das Vertrauen in die notariellen Leistungen von entscheidender Bedeutung sind.

Gleichmaßen ist das Bedürfnis nach einer Interaktion in Präsenz insbesondere in den Fällen im Blick zu behalten, in denen die wichtige Beratungsfunktion im Vordergrund steht. Der persönliche Kontakt mit Bürger*innen ist hier zumeist unabdingbar, da sich komplett digitalisierte Verfahren für die Erforschung des Willens der

Rechtssuchenden nur bedingt eignen.

Hervorzuheben ist die Rolle der Notar*innen in diesem Kernbereich während der immer noch andauernden Pandemie. In Hamburg haben sie zudem weiterhin Beurkundungen und Beglaubigungen durchgeführt sowie verstärkt Erklärungen im Bereich von Sorgerechts-, Unterhalts- und Erbangelegenheiten entgegengenommen. Aus Hamburger Sicht haben sie die Justiz damit in nennenswertem Umfang entlastet.

Als Hafenmetropole und eine der digitalen Hauptstädte Deutschlands setzt auch Hamburg in diesen Bereichen Standards. So hat mein Haus jüngst die Digitalisierung der Hamburger Verwaltung weiter vorangetrieben und das Hamburger Schiffsregister zu einem modernen Online-Portal umgebaut. Bisher mussten vor allem Einträge und Änderungen in den Akten von Hand vorgenommen werden. Mit dem Umbau konnte diese mühsame Handarbeit beendet werden. Insbesondere Registerausdrucke und Schiffs-papiere können nun elektronisch und automatisiert erstellt sowie online von Unternehmen und Bürger*innen beantragt werden. Damit erhalten nicht nur Ree-

der*innen einen zeitgemäßen Service. Die Digitalisierung des Schiffsregisters hat zudem die Verwaltung entlastet, Bürokratie abgebaut und Hamburg als Schifffahrts- und Rechtsstandort noch attraktiver gemacht. Nur folgerichtig haben zahlreiche Länder ihr Interesse an diesem Modell bekundet und zwischenzeitlich auch übernommen. Dieses Beispiel zeigt eindrucksvoll, wie schnell ein gelungenes Digitalprojekt zur digitalen Transformation bestehender analoger Strukturen beitragen kann.

Die Verwaltung muss in diesen Bereichen jederzeit Raum für Innovationen und Lernkultur bieten. Die Aufgeschlossenheit gegenüber digitalen Lösungen wie etwa der Blockchain-Technologie sowie die Auseinandersetzung mit deren Vor- und Nachteilen stehen dabei an erster Stelle. Eine entscheidende Rolle wird dabei zudem der Erfahrungsaustausch mit außerhalb der Verwaltung stehenden Stellen – wie etwa der Bundesnotarkammer und den Notarkammern der Länder – einnehmen. Schließlich gilt es, einen echten Mehrwert für alle Beteiligten zu generieren. 

BERUFS POLITIK

DIE VIDEOBEURKUNDUNG BEI GMBH-GRÜNDUNGEN KOMMT

Der Gesetzgeber hat das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) beschlossen. Das Gesetz basiert auf dem Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 18. Dezember 2020 (siehe hierzu den Bericht in der BNotK Aktuell 1/2021). Durch das Gesetz wird die europäische Digitalisierungsrichtlinie (EU) 2019/1151 mit Wirkung zum 1. August 2022 in deutsches Recht umgesetzt.

Der Gesetzgeber hat dabei das bewährte Zusammenspiel zwischen Notarinnen und Notaren auf der einen Seite und Registergerichten auf der anderen Seite uneingeschränkt aufrechterhalten und dementsprechend im Online-Verfahren die notarielle Mitwirkung in gleichem Umfang wie im Präsenzverfahren vorgesehen. Dies ist umso erfreulicher, als die dem Gesetz zugrundeliegende Digitalisierungsrichtlinie die Einbindung von Notaren durch die Mitgliedstaaten zwar ausdrücklich zulässt, sie aber nicht vorschreibt. Der Gesetzgeber hat damit Augenmaß bewiesen, als er die Richtlinie durch Einführung eines technisch versierten und zukunftsweisenden Verfahrens umsetzt, ohne dabei die bewährten Sicherheitsstandards aufzugeben.

Herzstück des DiRUG ist die Einführung der Online-Gründung einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt), wobei das Online-Verfahren auf reine Bargründungen beschränkt ist. Die Bundesnotarkammer wird hierfür ein Online-Portal zur Verfügung stellen, das es erlaubt, niederschwellig am Verfahren teilzunehmen und sicher mit

der Notarin oder dem Notar zu kommunizieren. Die Beurkundung selbst erfolgt über das von der Bundesnotarkammer betriebene Videokommunikationssystem, in welches sämtliche für das Online-Verfahren erforderlichen Komponenten eingebunden sein werden. Insbesondere wird das System die durch § 16c BeurkG n. F. vorgeschriebene zweistufige Identifizierung mittels elektronischem Identifizierungsmittel und elektronisch ausgelesenem amtlichen Lichtbild ermöglichen. Am Ende des Verfahrens steht eine originär elektronische Urkunde, die innerhalb des Videobeurkundungssystems qualifiziert elektronisch signiert wird. Technisch weitgehend identisch funktioniert die ebenfalls eingeführte Möglichkeit der Online-Beglaubigung von qualifizierten elektronischen Signaturen für Handelsregisteranmeldungen von Kapitalgesellschaften, Einzelkaufleuten und bestimmten Zweigniederlassungen.

Die Bundesnotarkammer wird in Zusammenarbeit mit dem DAI ein umfassendes Schulungsangebot zu den notariellen Online-Verfahren erarbeiten, das voraussichtlich im ersten Quartal 2022 bundesweit an den Start gehen wird. 

Über den Autor

Dr. Philipp Kienzle ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Baden-Württemberg und bei der Bundesnotarkammer in Berlin als Referent für das notarielle Online-Verfahren zuständig.

REFORM DER BUNDESNOTARORDNUNG

Am 1.8.2021 ist das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften in Kraft getreten (BGBl. 2021/I, S. 2154). Es enthält zahlreiche Änderungen der Bundesnotarordnung, die für die notarielle Praxis von Bedeutung sind.

Hervorzuheben ist die Regelung in § 48b BNotO n. F. zur Amtsniederlegung wegen Kindererziehung und Angehörigenbetreuung. Nunmehr kann eine Wiederbestellung am bisherigen Amtssitz bis zu drei Jahre nach der Amtsniederlegung erfolgen; nach früherer Rechtslage betrug diese Frist lediglich ein Jahr. Außerdem kann eine Notarin, die ein Kind erwartet, bereits während ihrer Schwangerschaft das Amt niederlegen. Schließlich ermöglicht § 48c BNotO n. F. auch die Amtsniederlegung mit Wiederbestellung am bisherigen Amtssitz wegen vorübergehender Krankheit der Notarin oder des Notars selbst. Hier beträgt die Frist für die Wiederbestellung allerdings ein Jahr. Bei der Genehmigung der Amtsniederlegung und bei der Wiederbestellungszusage sind die Erfordernisse der geordneten Rechtspflege zu beachten, sodass im begründeten Einzelfall auch eine kürzere Wiederbestellungszusage gegeben oder die Genehmigung der Amtsniederlegung sogar ganz verwehrt werden kann. Mit diesen Regelungen gelingt es dem Gesetzgeber, die Vereinbarkeit von Familie und Notaramt zu fördern. Auch wenn die Umsetzung dieser erweiterten Möglichkeiten zur Amtsniederlegung für die Notarkammern mitunter mit Herausforderungen verbunden ist, stellt diese Neuregelung dennoch einen ge-

lungenen Kompromiss dar.

Weiterer Bestandteil der Neuregelung ist die Einführung eines Einsichtsrechts in notarielle Urkunden zu Forschungszwecken nach §§ 18a ff. BNotO n. F. Forscherinnen und Forschern wird hierbei ein gebundener Anspruch auf Einsicht in notarielle Urkunden mit einem Errichtungsalter von über 70 Jahren gewährt. Die Einsicht kann abgelehnt werden, wenn sie mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre. Die Entscheidung über die Einsicht trifft die Landesjustizverwaltung. Für die Einsicht fallen Gebühren an.

Eine gewisse Erleichterung für die notarielle Praxis stellt § 26a BNotO n. F. dar: Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dienstleistern bedürfen nunmehr nicht mehr der Schriftform, sondern nur noch der Textform.

Daneben enthält die Reform zahlreiche weitere Änderungen im Detail. Die Bundesnotarkammer hat die für die notarielle Praxis besonders maßgeblichen Regelungen in einem Rundschreiben vorgestellt (Rundschreiben Nr. 9/2021). 

>> Über den Autor

Dr. Benedikt Strauß ist bayerischer Notarassessor und seit August 2018 bei der Bundesnotarkammer tätig, seit August 2021 als Geschäftsführer National.

AUS DER KAMMER

EIN RUNDGANG DURCH DIE IT DER BNOTK

Folge 4: Alle Mann an Deck

Unser Rundgang führt uns heute in den „Maschinenraum“ der Bundesnotarkammer. Hier wird die gesamte IT-Systemlandschaft der Bundesnotarkammer betrieben. Treffen wir auf jemanden, der uns bisher nicht kennt, läuft ein Dialog nicht selten wie folgt ab: „Betrieb. Was ist das? IT-Betrieb. Was ist das? Netzwerk. Software. Hardware. Das ist alles? Nein. Was noch? Beratung, Third-Level-Support und Service. Für wen denn alles? Für Notarinnen und Notare, die Rechtsanwaltschaft und für die Justiz. Das Stirnrunzeln beim Gegenüber verrät: Es muss weiter ausgeholt werden.

Wir erbringen Dienstleistungen; in unserem Fall das Betreiben von IT für unsere interne oder externe Kundschaft. Das Betreiben von IT lässt sich besser anhand der erbrachten Services oder IT-Diensten erklären und verstehen: Auf der untersten Ebene der IT-Dienste befinden sich Netzwerke, Speicher, Server, Anwendungen und Datenbanken. Diese IT-Dienste betreiben wir in zwei Rechenzentren. Für alles, was dort bei angenehm kühlem Klima im Halbdunkeln blinkt, summt und brummt, ist der Betrieb vollumfänglich verantwortlich. Die Arbeitsplätze in den Büros der Bundesnotarkammer sowie die Technik vor Ort an jedem Standort gehören auch dazu.

Der Betrieb von IT-Diensten geht mit dessen Management Hand in Hand. Das Management ist mehr als das Ein- und Ausschalten eines Gerätes oder der Einrichtung eines Benutzerzugangs. Es geht um Planung, Auslegung und Entwurf all dieser IT-Dienste bzw.

der dafür benötigten Technik und um Beschaffung, Einbau und Installation sowie um Integration jedes Einzelteils. Kaum eine Soft- oder Hardware lebt für sich allein, dazu wollen unzählige Schnittstellen aufeinander abgestimmt werden. Die Überwachung des reibungslosen Betriebs, Sicherungen und Wiederherstellungen dieser IT-Dienste in Fehlerfällen runden den Alltag im Maschinenraum ab. Problemlösungen, kontinuierliche Verbesserung, Optimierungen und permanente Aktualisierung werden bearbeitet, denn IT-Systeme altern schnell. Nicht zuletzt treibt uns Sicherheit um – Sicherheit von Systemen und Sicherheit von Daten bzw. Informationen.

Während der Technische Support und das Produkt- und Projekthaus oft sichtbar sind, arbeitet der Betrieb meist im Hintergrund, hinter Sicherheitstüren, die sich nur für wenige öffnen. Wir sind ein junges Team und dennoch das älteste IT-Team der Bundesnotarkammer. Uns gibt es seit 2012 unter dem Namen ITP (IT-Plattform). Plattform trifft es auch heute noch sehr gut. Unsere Dienste sind die Plattform für alle weiteren IT-Dienstleistungen der BNotK. Die von uns betriebenen Systeme sind eine zentrale technische Plattform des Digitalen Notariats.

Einige unserer Systeme verzeichnen bis zu 100 Millionen Zugriffe pro Monat, wie z. B. der Validierungsdienst für Zertifikate, den wir für die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer betreiben. Nicht nur dafür reisen große Datenmengen durch „das“ Netz zu uns und dann in unserem Netzwerk hin und her. Kommt eine Antwort nicht in der vorgesehenen Zeit, gilt es schnell das Nadelöhr zu finden, denn eine Fristsache könnte daran hängen.

Aufgrund der hohen Komplexität gestaltet sich die Suche mitunter recht schwierig – eine Suche auf mittlerweile weit mehr als 1.500 Servern und IT-Systemen, die von uns betrieben werden. Die meisten davon lassen sich nicht anfassen, sie sind virtuell und teilen sich Prozessoren und Arbeitsspeicher mit weiteren virtuellen Servern auf gleicher Hardware.

Wie aber kann man eine derart hohe Anzahl von Servern und anderen IT-Systemen effizient administrieren? Das Zauberwort lautet Automatisierung. Was bedeutet Automatisierung in der IT? Greifen wir zur Veranschaulichung auf die Automobilindustrie zurück: Früher bekamen Autos ihre Farbe durch Menschen. Seit langem sieht man in den Lackierereien der Automobilhersteller nur noch Roboter und nur ganz wenige Menschen. Diese Roboter werden aber von Menschen programmiert. Und diese Entwicklung fand nun auch in der IT statt. Früher saßen Administratoren vor mehreren Bildschirmen mit je mehreren Konsolen (das sind die Fenster, in denen die Eingaben und Ausgaben passieren, die niemand außer dem Administrator versteht). Darüber installierten sie die Software auf den einzelnen Servern. Ganz so einfach wie eine DVD ins Notebook einlegen oder eine heruntergeladene Anwendung mal durch Doppelklick installieren, war und ist es dann aber doch nicht, denn heute „deployed“ man. In Wirklichkeit werden auch in der IT „Roboter“ programmiert, die dann die Software auf vielen gleichen oder ähnlich konfigurierten Servern installieren. Zuerst auf Testumgebungen, dann auf die Integrationssysteme, und zum Schluss – nach einigen Tests – erfolgt das finale Deployment auf

dem Produktivsystem. Die Schulungsumgebung, die auch als Testsystem für die Notarsoftwarehersteller dient, darf nicht vergessen werden.

Ein Wort zum Abschluss der vierten und vorletzten Etappe unseres Rundgangs durch die IT der BNotK. Die IT fällt meist dann erst auf, wenn es eine Störung in der Systemlandschaft gibt. Dann heißt es „Alle Mann an Deck!“, um die Kundschaft mit vereinten Kräften aus der Notlage zu befreien. Förmlich alles wird in einer solchen Situation stehen und liegen gelassen, denn Störungen haben Vorrang vor dem Alltagsgeschäft. Jede Einheit steht dann noch mehr als sonst im Dienste von Ihnen, liebe Kundinnen und Kunden. Schnellstmögliche Abhilfe aus der brenzligen Situation ist angesagt, damit alle wieder ungestört weiterarbeiten können. Trotz weiter steigender Komplexität der IT-Systemlandschaft gelingt uns dies dank eines tollen Teams immer besser. 

>> Über die Autoren

Dr. Hans-Günter Gaul ist IT-Direktor der Bundesnotarkammer.

Ralph Gottschlich und Christian Radke leiten gemeinsam den IT-Betrieb der Bundesnotarkammer.

INTER NATIONALES



Foto: Lara Puscas | unsplash.com

NOTARE NICHT IM EU-REGULIERUNGSINDEX

Eines der vorrangigen Ziele der EU ist bekanntlich die Verwirklichung des Binnenmarktes. Dessen Fundament sind die vier Grundfreiheiten, von denen die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit für das Notariat von besonderem Interesse sind.

Notare von zahlreichen EU-Richtlinien ausgenommen

Beide Grundfreiheiten wurden inzwischen durch EU-Sekundärrecht kon-

kretisiert. Neben der Dienstleistungsrichtlinie (2006) sind für das Notariat insbesondere die Berufsqualifikationsrichtlinie (2013) und die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (2018) von Bedeutung. Die Richtlinien regeln präzise, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedstaaten Regulierungen der freien Berufe vorsehen dürfen.

Aufgrund ihrer Funktion als staatliche Amtsträger sind die Notare zu Recht vom Anwendungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen. Der Unionsgesetzgeber erkennt somit an, dass ein funktionsfähiges Notariat ein

besonderes Maß an Regulierung erfordert, welches den Mitgliedstaaten selbst überlassen bleibt. Der für viele Notare als selbstverständlich empfundene Umstand, dass ein im Ausland bestellter Amtsträger im Inland nicht wirksam öffentliche Urkunden errichten kann, ist mithin unionsrechtskonform. Die besondere Stellung der Notare für die vorsorgende Rechtspflege hat der EuGH zuletzt 2017 in der Rechtssache Piringer ausdrücklich anerkannt.

Allerdings hat die Vergangenheit gezeigt, dass die Bereichsausnahmen für Notare aus Sicht der EU-Kommission keine Selbstverständlichkeit sind. Vielmehr gab es immer wieder Bestrebungen, das Notariat zu deregulieren. Ein erneuter Vorstoß in diese Richtung konnte im Frühjahr 2021 erfolgreich abgewendet werden.

Neuer EU-Regulierungsindikator

Aber der Reih nach: Im Jahr 2017 veröffentlichte die EU-Kommission erstmals den sog. „Restrictiveness Indicator for Regulated Professions“. Hierbei handelt es sich um ein politisches Instrument, das aufzeigen soll, wie schwierig der grenzüberschreitende Zugang zu manchen Berufen aufgrund nationaler Regulierungen ist. In dieser Erstauflage des Indikators waren Notare nicht enthalten. Erfasst waren hingegen u. a. Steuerberater, Architekten und Wirtschaftsprüfer.

Ende des Jahres 2020 wurden jedoch Planungen der Generaldirektion Binnenmarkt bekannt, dass in der für 2021 geplanten Neuauflage des Indikators auch Notare aufgenommen werden sollten. Ob die Notare nun in einem Regulierungsindikator der Kommission stehen, mag auf den ersten Blick bedeutungslos erscheinen. Dem ist jedoch mitnichten so. Denn bei der nächsten Überarbeitung einer der vorgenannten Richtlinien zur Berufsregulierung hätte die Kommission aufzeigen können, wie hoch das Regulierungsmaß im Notarberuf ist, und somit starken Handlungsbedarf signalisiert.

Daher galt es, diesem Vorstoß der Kommission, den diese mittels einer Roadmap im März 2021 auch öffentlich bekanntgab, mit guten Argumenten entgegenzutreten.

Position der BNotK konnte überzeugen

Erfreulicherweise konnte die BNotK auf die entschiedene Unterstützung durch das BMJV zählen: Bereits im Februar 2021 richtete Frau Bundesministerin Lambrecht ein Schreiben an den zuständigen Kommissar Thierry Breton, in dem sie deutlich auf die methodischen Schwächen der Messung des Regulierungsgrades staatlicher Amtsträger hinwies.

Im Zuge des deutschen Minister-schreibens wandten sich u. a. auch der französische Justizminister Eric Dupond-Moretti sowie der italienische EU-Kommissar Paolo Gentiloni an Kommissar Breton, um die Aufnahme der Notare in den Indikator abzuwenden. Maßgebliche Unterstützung erhielt das europäische Notariat auch durch prominente Fürsprecher aus dem Europäischen Parlament.

Auch wenn es lange Zeit nicht danach aussah, konnte am Ende ein Erfolg erzielt werden. Nach einer offiziellen Antwort von Kommissar Breton an den CNUE werden die Notare nun doch nicht in den Regulierungsindikator aufgenommen – überzeugender Argumentation, einem langen Atem aller Beteiligten sowie dem starken Zusammenhalt im Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) sei Dank. ➤

>> Über den Autor

Dr. Peter Stelmaszczyk ist Notarassessor im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und leitet als Geschäftsführer International das Brüsseler Büro.

NEUER NEWSLETTER „BNOTK INTERNATIONAL“

Der neue digitale Newsletter „BNotK international“ informiert künftig in Deutsch und Englisch über die inter-

ationale Arbeit der Bundesnotarkammer. Beleuchtet werden u. a. das Engagement auf europäischer Ebene, bilaterale Projekte mit ausländischen Notariaten und die Mitarbeit in internationalen Organisationen. Der Newsletter richtet sich gleichermaßen an interessierte deutsche und ausländische Notarinnen und Notare, Projektpartner im In- und Ausland sowie die breite Öffentlichkeit.

Die „BNotK international“ kann unter <https://www.bnotk.de/aufgaben-und-taetigkeiten/zeitschriften/bnotk-international> abonniert werden. Nach erfolgreicher Registrierung wird Ihnen die aktuelle Ausgabe per E-Mail zugesandt. Zudem erhalten Sie weitere Ausgaben automatisch, sobald sie erscheinen.

UNTERSTÜTZUNG BEI GRENZÜBERSCHREITENDEN FRAGEN

Ein grenzüberschreitender Sachverhalt bereitet Ihnen Kopfzerbrechen? Sie benötigen Informationen zur Anwendung europäischer Rechtsvorschriften in Deutschland? Dann können Sie die zahlreichen Angebote des European Notarial Network (ENN) nutzen, einer Kooperation des CNUE und des EU-Justizprogramms.

Hier können Sie sich mithilfe zweisprachiger Formulare mit Notarinnen und Notaren aus anderen EU-Staaten austauschen und dadurch beispielsweise eine ausländische Vollmacht oder Angaben von Ehegatten überprüfen. Zahlreiche Handbücher und Übersichten informieren – zumeist in allen Landessprachen – u. a. über das EU-Recht oder über das Recht eines EU-Staates. Sogenannte Interlokutoren jedes EU-Mitgliedstaates dienen überdies als Ansprechpartner für Fragen zum ausländischen Recht.

Das Angebot des ENN steht nur Notarinnen und Notaren offen. Die Registrierung ist kostenlos unter <https://www.enn-rne.eu/> möglich.



Foto: Scott Graham | unsplash.com

FÜR DIE PRAXIS

UPDATE ZUM GELDWÄSCHERECHT

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz

Mit Wirkung zum 1. August 2021 wurde das Geldwäschegesetz durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz reformiert. Kern der Reform war die Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffang- auf ein Vollregister durch die Abschaffung der Mitteilungsfiktion (§ 20 Abs. 2 GwG a. F.). Nunmehr müssen alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften bestimmte Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen, auch wenn sich die Angaben bereits aus einem anderen Register ergeben. Dies betrifft insbesondere die GmbH, die bislang in den meisten Fällen von einer Meldepflicht befreit war. Lediglich bei eingetragenen Vereinen wird unter bestimmten Voraussetzungen eine automatisierte Eintragung im Transparenzregister anhand des Vereinsregisters vorgenommen (§ 20a GwG). Für die notarielle Praxis wirkt sich die Aufhebung der Mitteilungsfiktion auf die Pflicht zur Einholung von Transparenzregisterauszügen (§ 12 Abs. 3 S. 3 GwG n. F.) sowie die Pflicht zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen (§ 23a GwG) aus. Zudem mag sich ein freiwilliger Hinweis an die Beteiligten auf die Mitteilungspflicht empfehlen.

Aus notarieller Sicht relevant ist zudem die Erweiterung der Beurkundungsverbote. Seit dem 1. Januar 2020 müssen sich ausländische Vereinigungen im Transparenzregister Deutschlands oder eines anderen EU-Mitgliedstaates eintragen lassen, wenn sie eine inländische Immobilie erwerben. Dies gilt nunmehr auch dann, wenn sie Geschäftsanteile i. S. d. § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG erwerben (§§ 20 Abs. 1 S. 2 und 3, 21 Abs. 1 S. 2 und 3 GwG n. F.). Damit reagierte der Gesetzgeber auf die Geldwäscherisiken bei Share Deals im Immobilienbereich. Bis zur Vornahme der Mitteilung besteht ein Beurkundungsverbot (§ 10 Abs. 9 S. 4 GwG).

Einzelheiten zu der Reform können dem Rundschreiben Nr. 07/2021 der Bundesnotarkammer entnommen werden.

Dem Rundschreiben sind als Anlage die aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweise im Entwurf beigelegt. Die Gesetzesänderungen sind auch im GwG-Prüfungstool der BNotK berücksichtigt (abrufbar unter <https://gwg.bnotk.de>).

Neue Risikostaaten

Die Financial Action Task Force (FATF) stuft seit Juni 2021 weitere Länder als Risikostaaten ein. Hierzu zählt mit Malta erstmals ein EU-Mitgliedstaat. Die Risikostaaten sind insbesondere für die Meldepflicht nach § 3 Abs. 1 GwGMeldV-Immobilien relevant. Eine aktuelle Liste aller Risikostaaten finden Sie im internen Bereich der Internetseite der BNotK unter der Rubrik Geldwäschebekämpfung (<https://www.bnotk.de/intern/geldwaeschebekaempfung>). Die Risikostaaten sind auch im GwG-Prüfungstool hinterlegt.

Sektorale Risikoanalysen

Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesinnenministerium des Innern, für Bau und Heimat haben die Anfälligkeit von juristischen Personen und sonstigen Rechtsgestaltungen bzw. von Non-Profit-Organisationen für den Missbrauch zu Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungszwecken analysiert. Die Ministerien bitten die notarielle Praxis um Beachtung. Die Risikoanalysen stehen ebenfalls auf der Internetseite der BNotK zur Verfügung. 

>> Über den Autor

Martin Thelen ist Notarassessor im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und bei der Bundesnotarkammer in Berlin als Referent für die Themen Geldwäscheprävention, Schuld- und Liegenschaftsrecht, Kostenrecht und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

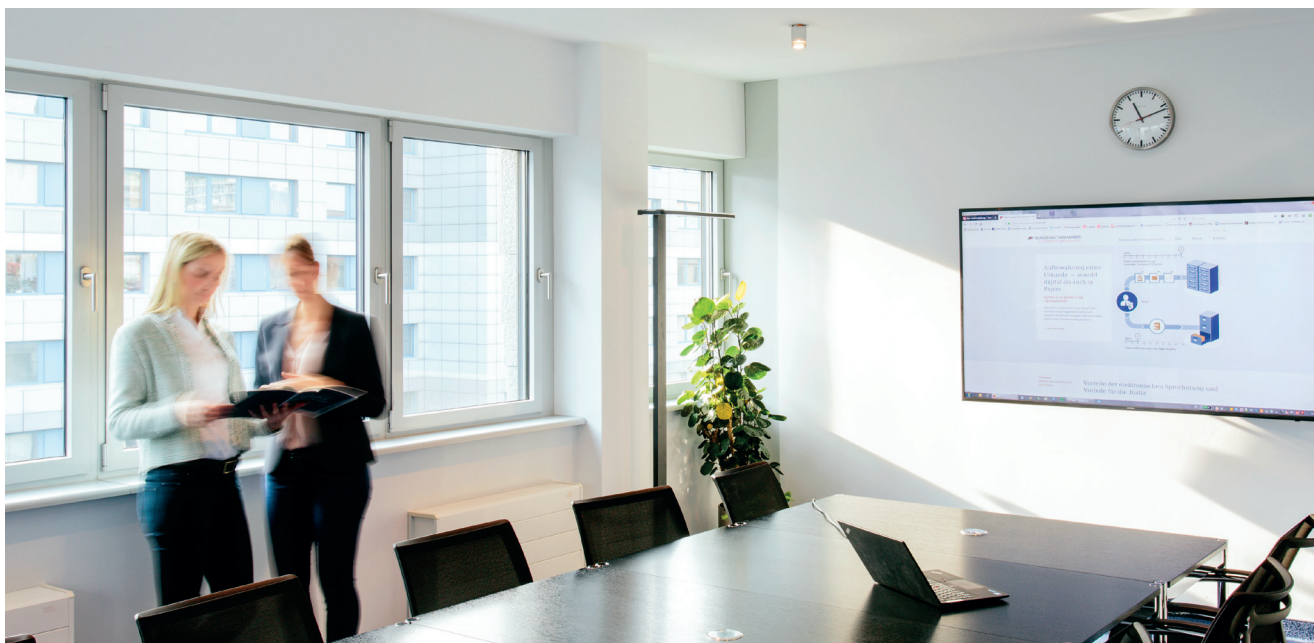


Foto: Bundesnotarkammer | Kopf & Kragen

SCANNEN NACH DEM STAND DER TECHNIK

Zum 1. Januar 2022 nimmt das Elektronische Urkundenarchiv den Betrieb auf. Da notarielle Urkunden weiterhin in Papier errichtet werden, muss ein zuverlässiges und den rechtlichen Anforderungen genügendes Einscannen gewährleistet sein. Die Bundesnotarkammer stellt hierfür seit Mai 2021 den Entwurf der Dokumentation des Muster-Verfahrens zur Verfügung.

Der Kern des Elektronischen Urkundenarchivs ist die Umstellung auf die elektronische Verwahrung. Nach Ablauf dieser 30 Jahre wird für die ab dem 1. Januar 2022 errichteten Urkunden nur noch die für 100 Jahre aufzubewahrende elektronische Urkundensammlung zur Verfügung stehen. Nicht allgemein geändert wird jedoch das Beurkundungsverfahren. Es bleibt deshalb dabei, dass notarielle Niederschriften in Papierform errichtet werden (Ausnahme ab 1. August 2022: Online-Gründung von GmbHs). Sie müssen also für die elektronische Verwahrung zunächst eingescannt werden.

Der Gesetzgeber verlangt bei der notariellen Erstellung elektronischer Fassungen nach § 56 Abs. 1 S. 1 BeurkG k.F. technische und organisatorische Vorkehrungen nach dem Stand der Technik, um die Übereinstimmung zwischen elektronischer Fassung und Papierfassung in bildlicher und inhalt-

licher Hinsicht sicherzustellen. Hierfür wird die Bundesnotarkammer ein Muster-Verfahren zertifizieren lassen. Wer sein Scan-Verfahren nach diesem Muster-Verfahren einrichtet, kann gegenüber der Aufsicht darlegen, geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik getroffen zu haben. Die Muster-Verfahrens-Dokumentation ist im Entwurfsstand mittlerweile für Notarinnen und Notare unter <https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/intern> verfügbar. Das Zertifizierungsverfahren ist weit fortgeschritten, sodass keine wesentlichen Änderungen mehr zu erwarten sind.

In dem Dokument sind unter anderem die Anforderungen an die einzusetzende Scan-Hardware und an die systematische Dokumentation des organisatorischen Umfelds geregelt.

Das beginnt bei der Vorbereitung der Dokumente nach Abschluss der Beurkundung und führt über das eigentliche Scannen, eine eventuelle Nachbearbeitung, die Bestätigung der Übereinstimmung und Signatur und die anschließende Übertragung an das Elektronische Urkundenarchiv bis zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung des Papieroriginals.

Die Verfahrensdokumentation hat mit rund 40 Seiten einen gewissen Umfang. Dies ist durch die Vorgaben der technischen Richtlinie bedingt. Die Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen wird die Notarin oder der

Notar regelmäßig selbst vornehmen können, für die eher technischen Maßnahmen wird es meist unumgänglich sein, den EDV-Betreuer einzubeziehen.

Der Prozess zum Einscannen notarieller Urkunden wird Inhalt der Schulungen zum Elektronischen Urkundenarchiv sein. Die Vorbereitungen in den Notarbüros benötigen keine (derzeit noch nicht verfügbaren) zentralen Systeme und sind nicht vom Inkrafttreten bestimmter gesetzlicher Regelungen abhängig. Daher ist eine Befassung mit diesem Thema zum jetzigen Zeitpunkt durchaus lohnend.

Die zuverlässige dauerhafte Verfügbarkeit ist eines der zentralen Wesensmerkmale der notariellen Urkunde. Durch das Scan-Verfahren nach dem Stand der Technik bleibt sie auch nach dem Übergang zur elektronischen Urkundenverwahrung gewährleistet.

Weitere Informationen finden sich regelmäßig aktualisiert auf <https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/intern> (nur zugänglich aus dem Notarnetz). Für Anregungen und Rückfragen steht das Team zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs unter urkundenarchiv@bnotk.de zur Verfügung. 

>> Über den Autor

Dr. Sebastian Löffler ist bayerischer Notar a. D. und seit November 2017 bei der Bundesnotarkammer tätig, seit März 2021 als IT-Geschäftsführer.

30.

DEUTSCHER NOTARTAG
2021 | HAMBURGTER
MINE

Eröffnung des 30. Deutschen Notartags durch den Präsidenten der Bundesnotarkammer Prof. Dr. Jens Bormann in der Handelskammer Hamburg | Fotograf: Christina Czybik (alle abgebildeten Fotos zum 30. Deutschen Notartag)

30. DEUTSCHER NOTARTAG

Am 27. und 28. Mai 2021 richtete die Bundesnotarkammer in Hamburg den 30. Deutschen Notartag aus. Der Deutsche Notartag findet alle vier Jahre statt und kann auf eine lange Tradition bis ins Jahr 1902 zurückblicken. Er ist das zentrale Gesprächsforum des deutschen Notariats sowie der vor-

sorgenden Rechtspflege und vereint Notarinnen und Notare aus dem gesamten Bundesgebiet mit zahlreichen in- und ausländischen Gästen aus Politik, Justiz, Wissenschaft und Wirtschaft zur Diskussion über aktuelle rechtliche und rechtspolitische Themen.

Coronabedingt war der 30. Deutsche Notartag um ein Jahr verschoben worden und wurde erstmals als hybride Veranstaltung ausgerichtet. Er stand unter dem Leitthema „Das Notariat der Zukunft – digital und rechtsicher“. In verschiedenen Foren wurden die Chancen und Risiken der Digitalisierung beleuchtet und Anwendungsmöglichkeiten neuer Technologien in der Justiz im Allgemeinen und im Notariat im Speziellen betrachtet. Hierbei konnte die Bundesnotarkammer

zeigen, dass die Notarinnen und Notare „Vorreiter der Digitalisierung“ sind, wie die Presse später titelte (lesen Sie hierzu den Artikel zum Notartag auf www.lto.de).

Auf den nächsten Seiten lassen wir den Notartag noch einmal Revue passieren. Eine Bildergalerie sowie das Grußwort des Bundespräsidenten Dr. Frank-Walter Steinmeier finden Sie unter www.bnotk.de. ➤



30. Deutscher Notartag in der Handelskammer Hamburg



Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht und Prof. Dr. Jens Bormann, Präsident der Bundesnotarkammer



Prof. Dr. Richard David Precht, Philosoph und Publizist

DER BEGRÜSSUNGSABEND

Den Auftakt zum Notartag gab der Begrüßungsabend am 27. Mai 2021 im Park Hyatt Hotel Hamburg. Für ein Grußwort konnte die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Christine Lambrecht, gewonnen werden, die hierfür persönlich nach Hamburg gekommen war. Prof. Dr. Jens Bormann, Präsident der Bundesnotarkammer, dankte Frau Lambrecht bei dieser Gelegenheit persönlich und ihrem Haus für die stets vertrauensvolle Zusammenarbeit. Er hob hervor, dass das Justizministerium um die Vorteile des kontinentaleuropäischen Systems der vorsorgenden Rechtspflege wisse und diese national wie international vielfach erfolgreich verteidigt habe. Als Beispiel nannte er den Einsatz des Ministeriums gegen die Aufnahme der Notare in den Regulierungsindikator der Europäischen Kommission (lesen Sie hierzu den Artikel auf S. 7).

Frau Lambrecht erwiderte in ihrem Grußwort den Dank und verwies dabei auf das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (lesen Sie hierzu den Artikel auf S. 3). Die Ermöglichung der Online-Gründung sei ein technisch und rechtlich überaus anspruchsvolles Vorhaben von großer Sensibilität, da die Sicherheit und Integrität des notariellen Beurkundungsverfahrens von überragender Bedeutung für unsere

Rechtsordnung sei. Ein solches Vorhaben könne nur gelingen, wenn Gesetzgeber und Notarinnen und Notare vertrauensvoll zusammenarbeiten. Genau dies sei geschehen; ihr Ministerium habe während der Erarbeitung des Gesetzes in einem überaus gewinnbringenden Austausch mit der Bundesnotarkammer gestanden. Diese positive Erfahrung stimme sie positiv, dass auch die anderen Herausforderungen bei der Digitalisierung des Notariats bewältigt würden. Frau Lambrecht befasste sich in ihrem Grußwort zudem mit grundlegenden, auch ethischen Fragen der Digitalisierung und betonte dabei, dass sich notarielle Kernaufgaben, nämlich die sachkundige und unparteiische Beratung sowie die notarielle Willenserforschung, nicht automatisieren ließen.

Weitere Grußwörter hielten die Präsidentin der Internationalen Union des Notariats (UINL), Dr. Cristina Noemi Armella, die unterstrich, dass die Digitalisierung wichtig sei, dabei aber die Grundfesten des Notariats nicht aus den Augen verloren werden dürften, sowie der Präsident des Rats der Notariate der Europäischen Union (CNUE), Ádám Tóth, der die Digitalisierungsrichtlinie als einen Erfolg der Zusammenarbeit der europäischen Notariate ansah. Der Philosoph und Publizist Prof. Dr. Richard David Precht sprach in seiner Dinner-Speech über die Fol-

gen der Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz für die Zukunft der Arbeit. ➤



Begrüßungsabend als Auftakt zum 30. Deutschen Notartag



Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier

DIE ERÖFFNUNGS- VERANSTALTUNG

Am 28. Mai 2021 eröffnete Prof. Dr. Jens Bormann in der Handelskammer Hamburg offiziell den 30. Deutschen Notartag. In seiner Begrüßung betonte er, dass die Notarinnen und Notare bereits heute weitgehend digital und in



Prof. Dr. Jens Bormann, Präsident der Bundesnotarkammer

Zukunft noch digitaler arbeiten. Er verwies dabei für den Bereich der Unternehmen auf die Online-Gründung, für den Bereich der Immobilien auf ein Projekt mit dem Ziel der digitalen Abwicklung der Vollzugstätigkeiten bei Grundstücksgeschäften, und für den

Bereich der privaten Vorsorge auf den von der Bundesnotarkammer und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz entwickelten Prototypen eines Blockchain-basierten Gültigkeitsregisters. Bormann stellte in Aussicht, dass Notarinnen und Notare zukünftig im Gesellschafts- und Immobilienbereich zum digitalen One-Stop-Shop werden könnten.

Nach der Begrüßung folgten verschiedene Grußwörter. Die ersten Grußwörter waren Videobotschaften des Bundespräsidenten, Dr. Frank-Walter Steinmeier, sowie des EU-Kommissars für Justiz, Didier Reynders. Die Rede von Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier ist auch auf der Internetseite der Bundesnotarkammer unter www.bnotk.de abrufbar. Der Bundespräsident hob insbesondere die Bedeutung der notariellen Tätigkeiten auch in Zeiten der Pandemie hervor und lobte den Einsatz der Bundesnotarkammer für eine verstärkte Digitalisierung im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege. Herr Reynders ging vor allem auf mögliche Einsatzmöglichkeiten der Blockchain-Technologie in der Justiz ein und nannte als Beispiel die e-Apostille.

Weitere Grußwörter hielten der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Prof. Dr. Günter Krings, der betonte, dass es bei der On-

line-Gründung gelungen sei, die hohen Sicherheitsstandards in die digitale Welt zu übertragen, sowie die Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg, Anna Gallina, die hervorhob, dass die Digitalisierung und Vereinfachung von Prozessen richtig und wichtig seien, aber die gefundenen Lösungen auch rechtssicher sein müssten (lesen Sie hierzu auch das Editorial auf S. 2). 



V.l.n.r.: Prof. Dr. Thomas Fetzer, Universität Mannheim; Notar Prof. Dr. Jens Bormann, Präsident der Bundesnotarkammer; Dr. Frank Bräutigam, ARD-Rechtsredaktion; Stefanie Otte, Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle; Stephan Thomae, Mitglied des Deutschen Bundestages; Dennis Kaben, Google Deutschland; Dr. Andreas Schwab, Mitglied des Europäischen Parlaments

FACHFORUM ZU DIGITALISIERUNG UND RECHTSTAAT

Die Digitalisierung eröffnet für die rechtsuchende Bevölkerung zwar verbesserte Chancen auf eine effektive und kostengünstige Rechtsausübung. Gleichzeitig droht eine zunehmende Privatisierung des Rechts, eine Abhängigkeit von großen IT-Unternehmen und letztlich ein Verlust staatlicher Souveränität. Die mit der Digitalisierung verbundenen Herausforderungen für Politik und Justiz wurden in dem ersten Fachforum des Notartags diskutiert.

Den Auftakt gab der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Stephan Harbarth. Er setzte sich in seinem Festvortrag eingehend mit dem Recht auf Vergessen in Zeiten der Digitalisierung auseinander.

An der anschließenden Podiumsdiskussion nahmen Prof. Dr. Jens Bormann, Prof. Dr. Thomas Fetzer von der Universität Mannheim, die Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle, Stefanie Otte, der Bundestagsabgeordnete Stephan Thomae sowie ein Vertreter von Google teil. Bormann betonte in der Diskussion, dass die maßgebliche Frage beim Fortschreiten der Digitalisierung weniger sei, ob eine bestimmte Technik zum Einsatz komme, ob also etwa das Grundbuch auf Blockchain- oder auf Datenbank-Basis geführt wird, sondern viel entscheidender sein

werde, wer die Technik kontrolliert und die Kontrolle über den Zugang, die Speicherung und die Veränderung von Daten besitzt. Seiner Meinung nach müssten Schlüsseldaten für den

Act, mit denen große Internetkonzerne besser reguliert werden sollen. Außerdem wurde über den Stand der Digitalisierung im Bereich der Justiz gesprochen. Otte schilderte dabei ihre



Prof. Dr. Stephan Harbarth, Präsident des Bundesverfassungsgerichts

Rechts- und Wirtschaftsverkehr unter der Kontrolle des Staates oder vertrauenswürdiger staatlich kontrollierter Intermediäre wie den Notarinnen und Notaren bleiben, weil alles andere ein Ausverkauf staatlicher Kernfunktionen wäre und die Grundfesten unseres freiheitlich-demokratisch verfassten Rechtsstaats erschüttern würden.

Ein Schwerpunkt der Diskussion lag auf den aktuellen europäischen Gesetzgebungsverfahren zum Digital Markets Act und Digital Services

eigenen Erfahrungen mit Video-Verfahren, die sich nach ihrem Eindruck gut für Rechtsgespräche, weniger aber für Zeugenvernehmungen eignen würden, da es dann maßgeblich auf den persönlichen Eindruck ankomme. Dies ist sicherlich auch aus notarieller Sicht ein interessanter Befund, lässt sich diese Überlegung doch auch auf die Beurkundungssituation und die Notwendigkeit, den Willen der Beteiligten zu erforschen, übertragen. ➤



V. l. n. r.: Ministerialdirektor Dr. Christian Meyer-Seitz, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; Lisa Gradow, Bundesverband Deutsche Startups; Barbara Havliza, Niedersächsische Justizministerin; Dr. Frank Bräutigam, ARD-Rechtsredaktion; Notar Sebastian Herrler, München; Dr. Johannes Fechner, Mitglied des Deutschen Bundestages; Dr. Manuela Rottmann, Mitglied des Deutschen Bundestages

FACHFORUM ZUR DIGITALISIERUNG IM GESELLSCHAFTSRECHT

Das zweite Fachforum beschäftigte sich mit der Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, vor allem mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (lesen Sie hierzu auch den Artikel auf S. 3).



Andreas Bosch und Dr. Sebastian Löffler, Geschäftsführer der Bundesnotarkammer

Ministerialdirektor Dr. Christian Meyer-Seitz, Leiter der Abteilung Handels- und Wirtschaftsrecht im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, führte das Thema durch sein Impulsreferat ein. Er stellte die Vorgaben der Digitalisierungsrichtlinie und die grundsätzliche Herangehensweise bei der Umsetzung vor und zeigte dabei auf, dass die Richtlinie unter Wahrung der etablierten Grundsätze des deutschen Handels- und Gesellschaftsrechts, insbesondere der Wahrung der Verlässlichkeit der Register und der Gatekeeper-Rolle der Notare, in das nationale Recht umgesetzt wurde. Er beantwortete weiter bereits einige rechtliche Fragen, etwa zur Zuständigkeit und zur Art der Identifizierung

der Beteiligten.

Im Anschluss präsentierten Andreas Bosch und Dr. Sebastian Löffler, beide Geschäftsführer der Bundesnotarkammer, den Prototypen der Bundesnotarkammer für das neue Videokommunikationssystem. Sie gaben dadurch eine Vorstellung davon, wie die Online-Gründung zukünftig konkret ablaufen wird (sehen Sie hierzu auch das Video auf <https://online-verfahren.notar.de/>).

Das System schien dabei einen positiven Eindruck hinterlassen zu haben, Lisa Gradow vom Bundesverband Deutsche Startups jedenfalls kommentierte es bei der sich anschließenden Podiumsdiskussion mit den Worten: „Das sieht Hammer aus“. Auch wenn sie die Möglichkeit einer rein digitalen Gründung als wichtig für die Start-up-Szene erachte, glaube sie dennoch, dass weiterhin in der Regel eine Präsenzbeurkundung bevorzugt werde, da die Gründung für viele ein wichtiger Schritt sei, den man mit der Beurkundung als amtlichen Akt entsprechend feiern möchte. Die Bundestagsabgeordneten Dr. Johannes Fechner und Dr. Manuela Rottmann diskutierten mögliche Erweiterungen des Online-Verfahrens in der nächsten Legislaturperiode, etwa für Satzungsänderungen. Notar Sebastian Herrler gab dabei zu bedenken, dass sich in einer Präsenzsituation häufig besser erkennen lasse, ob es Unklarheiten auf Seiten der Beteiligten gebe oder möglicherweise gar eine Drucksituation vorliege. Die Niedersächsische Justizministerin Barbara Havliza betonte insbesondere die Notwendigkeit einer sicheren Identifizierung der Beteiligten auch bei digitalen Verfahren, um einem Missbrauch für kriminelle Zwecke wie Geldwäsche oder Steuerhinterziehung effektiv vorzubeugen. 



V. l. n. r.: Alisha Andert, Legal Tech Verband; Prof. Dr. Sebastian Omlor, Universität Marburg; Dr. Frank Bräutigam, ARD-Rechtsredaktion; Notarin Eliane Schuller, Vilshofen; Dr. Hendrik Hoppenstedt, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin; Dr. Konstantin von Notz, Mitglied des Deutschen Bundestages

FACHFORUM ZU KÜNSTLICHER INTELLIGENZ, BLOCKCHAIN UND LEGAL TECH

Das dritte Fachforum beschäftigte sich dann mit dem Thema Technik und Recht: Welche Möglichkeiten bietet der technologische Fortschritt für den Rechtsverkehr? Wie werden in diesem Bereich Künstliche Intelligenz, Blockchain und Legal Tech schon jetzt eingesetzt und welche weiteren Einsatzfelder gibt es? Welchen Rechtsrahmen sollte der Staat hier vorgeben und welche Rolle der Mensch spielen?



Dr. Nadja Danninger, Hauptgeschäftsführerin der Bundesnotarkammer

Zum Einstieg in das Thema präsentierte Dr. Nadja Danninger, inzwischen Hauptgeschäftsführerin der Bundesnotarkammer, den Prototypen eines Blockchain-basierten Gültigkeitsregisters, der von der Bundesnotarkammer und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz unter wissenschaftlicher Begleitung durch das Fraunhofer Institut entwickelt wurde. Das Gültigkeitsregister ermöglicht, Legitimationsdokumente wie Vollmachten und Erbscheine in die digitale Welt zu überführen. Das Projekt wurde bereits mit dem Innovationspreis Reallabore des Bundeswirtschaftsministeriums sowie dem eGovernment-Preis unter der Schirmherrschaft des Kanzleramtschefs Prof. Dr. Helge Braun ausgezeichnet (lesen Sie hierzu mehr in der Ausgabe 2/2020 der Bundes-

notarkammer intern).

Im Anschluss hielt der Staatsminister bei der Bundeskanzlerin, Dr. Hendrik Hoppenstedt, ein Impulsreferat, in dem er einen Überblick über aktuelle Entwicklungen und rechtspolitische Initiativen in der vergangenen Legislaturperiode im Bereich Recht und Digitalisierung gab. In der folgenden Podiumsdiskussion zeigten sich er und der Bundestagsabgeordnete Dr. von Notz uneinig bei der Bewertung der Erfolge der Bundesregierung im Bereich der Digitalisierung. Prof. Dr. Omlor, der ein Projekt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu Blockchain und Recht leitet, stellte mögliche Anwendungsfälle der Blockchain-Technologie im Gesellschaftsrecht vor und nannte hierfür insbesondere das Wertpapierrecht. Alisha Andert vom Legal Tech Verband wünschte sich vom Gesetzgeber klarere Rahmenbedingungen für den Einsatz von Legal Tech. Die Notarin Eliane Schuller betonte in der Diskussion, dass die Menschen Notarinnen und Notaren häufig sehr vertrauliche und private Dinge anvertrauen, die man nicht einer Maschine mitteilen wollen würde.

Abschluss

Zum Abschluss des Notartags zeigte sich Prof. Dr. Jens Bormann zuversichtlich für die Zukunft des Notariats. Die Chancen der Digitalisierung würden genutzt und mit den bewährten Stärken des notariellen Verfahrens kombiniert. Der Leitspruch des Notartags „Das Notariat der Zukunft – digital und rechtssicher“ werde sich in jedem Fall bewahrheiten. ➤

>> Über den Autor

Martin Thelen ist Notarassessor im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und bei der Bundesnotarkammer in Berlin als Referent für die Themen Geldwäscheprävention, Schuld- und Liegenschaftsrecht, Kostenrecht und Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Er war für die Organisation des Notartags verantwortlich und dankt dem Organisationsteam für das große Engagement, insbesondere Frau Kowalski, Frau Hahn, Frau Kristen, Frau Gajos und Frau Grimm.



V. l. n. r.: Dr. Joachim Püls, Dr. Nadja Danninger, Dr. Sebastian Löffler, Stefan Semmelroggen

8. DRESDNER FORUM NOTARRECHT

Unter der Überschrift „Digitale Zukunft sicher gestalten – Neues aus dem Maschinenraum des deutschen Notariats“ fand am 4. Juni 2021 das 8. Dresdner Forum Notarrecht als Online-Konferenz statt. Über 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfolgten die Vorträge zum Elektronischen Urkundenarchiv, zu den Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht und zum Gültigkeitsregister für notarielle Vollmachten und Erbscheine.

Das Dresdner Forum für Notarrecht wird – nunmehr schon in der 8. Ausgabe – von der Notarkammer Sachsen in Kooperation mit der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. und der Juristenfakultät der Universität Leipzig organisiert und hat sich inzwischen einen Namen gemacht als „Das Fachforum für den Elektronischen Rechtsverkehr“. Pandemiebedingt wurde es in diesem Jahr als Online-Konferenz veranstaltet, wobei die Teilnehmer in einem Chat und über Video Fragen an die Referenten vor Ort stellen konnten.

Nach der Begrüßung durch Prof. Dr. Wolfgang Lücke, LL.M. von der Uni-

versität Leipzig und Notar Dr. Joachim Püls aus Dresden richtete zunächst Ministerialdirigent Robert Bey, Abteilungsleiter im Sächsischen Justizministerium, ein persönliches Grußwort an alle Teilnehmer.

Der fachliche Teil folgte der Chronologie der Zukunftsthemen: Den Auftakt bildete das Elektronische Urkundenarchiv, das bereits am 1. Januar 2022 an den Start gehen wird. Dr. Sebastian Löffler unternahm zunächst eine rechtliche Einordnung und stellte wesentliche praktische Aspekte der Neuerungen vor, bevor Stefan Semmelroggen, stellvertretender IT-Direktor der Bundesnotarkammer, spannende Einblicke in die anspruchsvolle Verschlüsselungstechnik hinter dem Elektronischen Urkundenarchiv gewährte.

Sodann reiste das Fachforum weitere acht Monate in die Zukunft, zu dem ab 1. August 2022 zu erwartenden Onlineverfahren im Gesellschaftsrecht. Der zuständige Referent der Bundesnotarkammer, Dr. Philipp Kienzle, erläuterte den rechtlichen Rahmen und die praktische Umsetzung über das hierfür entwickelte Videokonferenzsystem samt eigener App.

Den Abschluss der Veranstaltung

bildete Dr. Nadja Danninger mit einem Einblick in die rechtlichen und technischen Überlegungen der Bundesnotarkammer zu einem künftigen Gültigkeitsregister für notarielle Vollmachten und Erbscheine.

Trotz der pandemiebedingten Einschränkung auf ein Online-Format wird man ohne Übertreibung sagen können, dass die Veranstaltung einen konzentrierten Auftakt für die schnell näher rückenden großen Digitalisierungsschritte im Notariat bildete. Das findet seine Bestätigung im regen Interesse an der Veranstaltung und an deren Inhalten, das sich in zahlreichen Fragen und Diskussionsbeiträgen zeigte. 

>> Über die Autoren

Dr. Nadja Danninger ist bayerische Notarassessorin und seit April 2019 bei der Bundesnotarkammer tätig, seit Juli 2021 als Hauptgeschäftsführerin.

Dr. Sebastian Löffler ist bayerischer Notar a. D. und seit November 2017 bei der Bundesnotarkammer tätig, seit März 2021 als IT-Geschäftsführer.



Foto: Milk-Tea | unsplash.com

VERSCHIEDENES

TODESMITTEILUNG DR. HANS WOLFSTEINER

Mit großer Bestürzung erreichte uns die Nachricht des Todes des hochverdienten Kollegen Dr. Hans Wolfsteiner, der am 2. Juni 2021 einer langen Krankheit erlag. Dr. Wolfsteiner war nicht nur ein herausragender Rechtsanwalt und Notar, sondern setzte sich auch fortwährend für unseren Berufsstand ein.

Er studierte Rechtswissenschaften in Freiburg und München. In München legte er 1961 und 1964 die beiden Staatsexamina ab und war anschließend Wissenschaftlicher Assistent von Prof. Dr. Rudolf Pohle. Ab 1. Februar 1969 war er als Notar tätig, zunächst in Ebern und von 1970 bis 2007 in München.

Dr. Wolfsteiner war bekannt für seinen unermüdlichen Einsatz für seine Mandanten und die Fortbildung des Deutschen Rechts. Über Jahrzehnte war er prägend für die Entwicklung und den Ausbau der Internationalen Rechtsbibliothek (Leo-Goodman-Library) und hat im Institut für Internationales Recht – Rechtsvergleichung – wissenschaftlich zum Internationalen Privatrecht und seiner Verankerung an der Juristischen Fakultät der LMU München nachhaltig beigetragen. Sein Andenken wird in unzähligen wissenschaftlichen Veröffentlichungen weiterleben.

Seit 1990 engagierte er sich im Vorstand des Bayerischen Notarvereins e.V., von 2002 bis 2006 als dessen Vorsitzender und bis zuletzt als Ehrenvorsitzender. Von 1991 bis 2005

war er zudem im Präsidium des Deutschen Notarvereins e.V. tätig, ab 1995 als dessen Vizepräsident und bis zuletzt als dessen Ehrenpräsident. 2010 wurde ihm das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse verliehen.

Jenseits seiner beruflichen Arbeit war Dr. Wolfsteiner zehn Jahre lang Vorsitzender der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft sowie im Luftsportverband Bayern engagiert.

Wir nehmen in großer Dankbarkeit Abschied und werden Dr. Hans Wolfsteiner unvergessen in Erinnerung behalten. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie. 

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstr. 34, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 383866 0
E-Mail: info@bnotk.de
www.bnotk.de

Schriftleiter

Notar Michael Uerlings, Bonn

Druck

Druckerei Franz Scheiner
Mainleite 5, 97340 Marktbreit

Foto Umschlag

Simon Asquith/EyeEm | gettyimages.de